

Statement von Prof. Plagemann zum BSG-Urteil v. 16.05.2019:

Die KV hat das vorgetragen, was sie schon zuvor schriftlich geäußert hatte, nämlich die Meinung, dass Fraktionen in der Satzung nicht genannt sind, so dass es auf das Prinzip der Spiegelbildlichkeit nicht ankomme. Außerdem machte die KV geltend, dass in den Ausschüssen ja auch externe Personen vorhanden sind, so dass das Prinzip der Spiegelbildlichkeit sowieso nicht passt. Auf letzteres Argument ist der Vorsitzende im weiteren Gespräch durchaus eingegangen. Wir haben dem heftig widersprochen, da dieser Aspekt nun wirklich keine Rolle spielen kann. Wir haben ferner versucht deutlich zu machen, dass die Vertreterversammlung ohne die vorbereitenden Tätigkeiten im Fachausschuss EHV überhaupt nicht zu einer Entscheidung kommt kann.

Nach Beratung hat der Senat gleichwohl das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen, und zwar mit der – meines Erachtens wenig überzeugenden – Begründung, dass in der Satzung der Vertreterversammlung es keine Fraktionen gebe, so dass die Besetzung der Ausschüsse, so wie sie erfolgt ist, rechtmäßig sei.

Da es hier um Fragen des Verfassungsrechts geht, könnte man geltend machen, dass die durch die gerichtliche Entscheidung nun in ihren Rechten beschränkte Fraktion gegen die Entscheidung des Bundessozialgerichts auch das Bundesverfassungsgericht anrufen kann. Dies ist aber sehr problematisch, da die Fraktion als solche keine eigenen Grundrechte hat und nach dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht nur die Parteien des Deutschen Bundestags eigene gesonderte Klagerechte haben. Ich meine deshalb, dass das Bundesverfassungsgericht hier wohl kaum weiterhelfen kann.